**Anhang 1:**

**Informationen zur Beantragung von Apostillen in Deutschland**

1. Informationen zum Antragsverfahren von Apostillen in Deutschland finden Sie unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718>
2. Folgende Behörden erteilen Apostillen:
	1. Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA)
	Das Bundesamt ist zuständig für die Erteilung von Apostillen auf alle öffentlichen Urkunden, die von deutschen Bundesbehörden ausgestellt wurden, mit Ausnahme von Urkunden des Bundespatentgerichts und des Deutschen Patent- und Markenamts.
	2. Deutsches Patent- und Markenamt
	Die Behörde ist zuständig für die Ausstellung von Apostillen auf öffentliche Urkunden des Bundespatentgerichts und des Deutschen Patent- und Markenamts.
	3. Apostillen erteilende Stellen in den Bundesländern
	In Deutschland gibt es keine einheitliche Regelung für die durch Bundesländer erteilten Apostillen auf öffentliche Urkunden. Bitte erkundigen Sie sich bei der ausstellenden Behörde der betreffenden öffentlichen Urkunde nach den spezifischen Verfahren und Anforderungen.
	Öffentliche Urkunden, die von Verwaltungsbehörden eines Bundeslandes ausgestellt wurden, bedürfen in der Regel einer Apostille z.B. des Landesverwaltungsamtes; von Justizverwaltungsbehörden ausgestellte öffentliche Urkunden bedürfen einer Apostille einer Justizbehörde auf Landesebene, beispielsweise eines Landgerichts; auf andere Arten von Urkunden werden Apostillen u.a. von Justiz- und Verwaltungsbehörden ausgestellt.
3. Kontaktdaten der o.g. Stellen, die Apostillen erteilen, finden Sie unter dem beigefügten Link:

<https://www.hcch.net/en/states/authorities/details3/?aid=322>